

Sitzung vom 26. September 2001

**1480. Anfrage (Ungleichbehandlung von Absolvierenden der Berufsmaturität und ungeklärte Widersprüche)**

Kantonsrätin Chantal Galladé, Winterthur, hat am 9. Juli 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) hat auf den 1. Januar 1999 mit einer neuen Verordnung über die Berufsmaturität die Voraussetzungen für das Erreichen der Berufsmatura verschärft (Art. 28 b). Schülerinnen und Schüler der Berufsmaturität, welche dieses Jahr die Prüfung nicht bestanden haben, haben ihre erste Prüfung im Fach Chemie aber noch im Juli 1998 abgeschlossen, als die alte Verordnung noch in Kraft war. Deshalb hat der Regierungsrat auf die letztjährige Anfrage (245/2000) auch folgende Antwort gegeben:

«In der vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) erlassenen Verordnung vom 30. November 1998 über die Berufsmaturität (SR 412.103.1) sind Übergangsbestimmungen enthalten. Diese sind allerdings in einzelnen Punkten unbefriedigend und auch rechtlich umstritten, indem sie für zwei Ausbildungsgänge eine Verschärfung der Prüfungsbestimmungen während der laufenden Ausbildung bewirken. Aus diesen Gründen sah das Mittelschul- und Berufsbildungsamt davon ab, die neuen, strengeren Bestimmungen auf die Prüfung im Jahre 2000 anzuwenden. Damit wurde dem im Bildungswesen allgemein gültigen Grundsatz Rechnung getragen, wonach neue, verschärfte Prüfungsbestimmungen nicht rückwirkend anzuwenden sind.»

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler, welche die Prüfung nicht bestanden haben, hätten sie nach alter Verordnung, mit der sie ihr Studium angefangen haben, bestanden? Und wie viele Schülerinnen und Schüler sind wegen der Chemienote, welchen noch nach der alten Verordnung abgelegt wurde, durchgefallen?
2. Wie erklärt sich der Regierungsrat die rechtliche Ungleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler, welche letztes Jahr mit der oben genannten Begründung des Regierungsrates noch bestanden haben, gegenüber den diesjährigen Absolventinnen und Absolventen, für die plötzlich anderes Recht als letztes Jahr gelten soll?
3. Wie erklärt der Regierungsrat, dass Teilprüfungen abgeschlossen wurden, als noch die alte Verordnung in Kraft war, diese rückwirkend aber der neuen Verordnung unterstellt sein sollen?
4. Wie erklärt der Regierungsrat den Widerspruch zu seiner zur Anfrage 245/2000 gemachten Aussage, dass neue, verschärfte Prüfungsvorschriften nicht rückwirkend anzuwenden seien?

Auf Antrag der Bildungsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Chantal Galladé, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Wären die fraglichen Prüfungen noch unter dem vor dem 1. Januar 1999 geltenden Recht vorgenommen worden, hätten sämtliche Schülerinnen und Schüler die Berufsmatura bestanden. Bei sieben von insgesamt 16 Schülerinnen und Schülern, welche die Prüfung nicht bestanden haben, war auch die Note für das Fach Chemie ungenügend und musste beim negativen Prüfungsentscheid berücksichtigt werden.

Wie in der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 245/2000 ausgeführt, wurde entschieden, die Abschlussprüfungen 2000 nach altem Recht durchzuführen, da die Betroffenen erst Anfang 1999 von der Inkraftsetzung der neuen Berufsmaturitätsverordnung Kenntnis erlangt haben. Für die Prüfungen 2001 bestand kein Anlass mehr für eine solche Ausnahmeregelung. Vielmehr ist entsprechend den Weisungen des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) die Verordnung über die Berufsmaturität vom 30. November 1998 zu vollziehen.

Ergänzend ist zu bemerken, dass die revidierte Berufsmaturitätsverordnung in Bezug auf die Abschlussprüfung nicht nur schärfere, sondern auch mildere Bestimmungen vorsieht,

dürfen doch inskünftig bis zu drei Prüfungsfächer vor dem Ende der Ausbildung abgeschlossen werden (Art. 25). Diese Möglichkeit sah die frühere Verordnung noch nicht vor.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi